Workshop Wohnen

Tandempartner: Antje Kempf – Selbstbetroffene, Dr. Rolf Baumann - StMAS

1. Beschreibung der Lage:

Menschen mit Behinderung wollen und sollen über ihr Leben selbst bestimmen und es selbst gestalten. Dieser Wunsch behinderter Menschen rückt zu Recht immer mehr in den Vordergrund der Überlegungen, wenn es um die Gestaltung bestehender und neuer Unterstützungsangebote für die Betroffenen geht. So besteht bei Menschen mit Behinderungen verstärkt der Wunsch nach selbstbestimmten Wohnformen.

Dieser Wunsch ist vor dem Hintergrund der Vision einer im Fokus der UN-Behindertenrechtkonvention stehenden **inklusiven Gesellschaft** zu sehen, **die auch den Ausbau und die Entwicklung dezentraler Wohnstrukturen beinhaltet**. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

2. Wünsche/ Erfordernisse:

- Das übergeordnete Grundprinzip der Überlegungen zur Schaffung dezentraler inklusiver Wohnstrukturen ist daher, das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung zu beachten. Auch Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeit haben, aus einem vielfältigen, differenzierten und gleichberechtigt nebeneinander stehenden Angebot das für sie am geeignetsten erscheinende auszuwählen. Dies gilt vom (ambulant betreuten) Einzelwohnen bis hin zum stationär betreuten Wohnplatz in einer Wohngruppe in einer Komplexeinrichtung.
- Unbeschadet der Wahl der Wohnform muss personenzentrierte Unterstützung durch die am konkreten Bedarf des Einzelnen auszurichtenden Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB V, SGB IX, SGB XI, SGB XII) gewährleistet sein. Diese Forderung beinhaltet sowohl die Bereitstellung ent-

sprechender Assistenzstrukturen als auch die Unterstützung bei den notwendigen Anträgen auf Kostenübernahme bzw. für ein Persönliches Budget. Die Leistungen müssen im Einzelfall **vernetzt** werden.

- In jedem Fall ist eine Einzelfallprüfung notwendig, wenn nach längerem selbständigen Wohnen das Persönliche Budget verlängert werden soll. Dezentrales Wohnen darf zu **keinem Qualitätsverlust** führen.
- Die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts in der Behindertenhilfe bedarf auch einer sowohl an den behindertenfachlichen als auch an den baulichen Bedürfnissen (Barrierefreiheit) der Betroffenen ausgerichteten kommunalen Sozialraumplanung.
- Die gesetzliche Festlegung ambulant vor stationär und der damit, unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, verbundene Kostenvorbehalt in SGB XII sollte abgeschafft werden. Die Wahl der Wohnform im Einzelfall und der daraus resultierende Assistenzbedarf sollten für die Entscheidung der Kostenträger maßgeblich sein.
- Auch die bestehenden Konzepte stationären Wohnens in den Einrichtungen sind gemeinsam mit den Betroffenen in Richtung zu mehr Selbstbestimmung und mehr inklusiver Teilhabe fortzuentwickeln. Die gilt auch für die moderne, bedarfsgerechte Förderung, Betreuung und Pflege von Menschen mit schwersten Behinderungen in qualifizierten bestehenden Einrichtungen.

3. Ansprechpartner:

Die Zuständigkeit für die ambulante und die stationäre Eingliederungshilfe obliegt in Bayern den sieben bayerischen Regierungsbezirken. Sie sind die wichtigsten Ansprechpartner für die Betroffenen und ihre Angehörigen sowie die Träger von Einrichtungen und Maßnahmen.

4. Zielerreichung:

Politik, Verwaltung, Leistungsträger, Einrichtungen und Dienste müssen sich auf den Weg machen, um eine inklusive Gesellschaft, in der das gemeinsame Wohnen und Leben eine zentrale Rolle spielen, zu verwirklichen. Dieser Prozess kann und muss mit den Betroffenen, den Angehörigen der Betroffenen, den Selbsthilfeorganisationen, den Kosten- und Einrichtungsträgern gemeinsam beschritten werden.